*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen[36] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[37],

*erneut erklärend*, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[37] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

**Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007**

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007[38];

**Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

5. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 45.769.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009;

**Finanzierung der Haushaltsvoranschläge**

6. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wie folgt zu finanzieren ist:

*a*) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.532.100 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 anzurechnen;

*b*) der Restbetrag von 40.236.900 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aufzuteilen;

*c*) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.179.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 3.473.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und den Mindereinnahmen in Höhe von 294.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den unter Buchstabe *b*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

7. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

## RESOLUTION 62/252

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600/Add.1, Ziff. 13).

### 62/252. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 59/298 vom 22. Juni 2005,

[36] A/62/669 und A/62/769.

[37] A/62/781/Add.12.

[38] A/62/669.

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten[39], des Berichts der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat[40], und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[41];

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten[39] und dem Bericht der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat[40];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[41] vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an*;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bittet die Arbeitsgruppe, ihre darin enthaltene Empfehlung auf ihrer nächsten Tagung erneut zu prüfen;

4. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/274 und ersucht den Generalsekretär, ihr zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts vorzulegen, die auch die Regelungen für die Urlaubszulage enthält.

## RESOLUTION 62/253

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/866, Ziff. 6).

### 62/253. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi[42], des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[43] und der Erklärungen des Vertreters des Generalsekretärs und der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses[44],

*unter Hinweis* auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/9 B vom 29. Juni 2007,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

---

[39] A/62/774 und Corr.1.

[40] Siehe A/C.5/62/26.

[41] A/62/851.

[42] A/62/668.

[43] A/62/781/Add.2.

[44] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/62/SR.37), und Korrigendum.